

## Editorial

Das vorliegende Heft behandelt das Schwerpunktthema „Aktuelle Entwicklungen des Strafrechts in Osteuropa“. Das Strafrecht war bekanntlich zu sozialistischen Zeiten ein Repressionselement und ideologisch hoch aufgeladen. Letzteres konnte in den ost-europäischen Staaten im Kern relativ rasch, im Ergebnis aber nicht vollständig abgestreift werden. Ersteres ist auch nach 30 Jahren noch nicht überwunden. Im Gegenteil, es lassen sich wieder Rückfälle in alte Muster feststellen.

Sehr schön dokumentiert dies *Herbert Kipper* für Ungarn. Mit dem neuen Strafgesetzbuch von 2012 wollte die *Fidesz*-Regierung ihre „neue“, d.h. strengere Kriminalpolitik umsetzen und stieß – damals noch – sofort auf Widerstand des Verfassungsgerichts. Im Allgemeinen neigt das Gesetzbuch dazu, höhere Strafen zu verhängen als sein Vorgänger; kriminalpolitische Entscheidungen wie jene, dass bereits die „Vorbereitung“ eines Verbrechens in etlichen Fällen strafbar ist, oder dass für einige Straftaten das Verantwortungsalter von vierzehn auf zwölf Jahre herabgesetzt wurde, werden zu Recht kritisch gesehen. In der Frage, ob lebenslange Inhaftierung zwingend Haft bis zum Tod ohne Freilassung bedeutet, hat sich der ungarische Gesetzgeber in Konflikt zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gesetzt. Während Korruptionstatbestände in der Praxis leerlaufen, deckt der Strafgesetzgeber immer wieder bedenkliche Praktiken der Regierung, so z.B. die Bestrafung von Personen und Organisationen, die Flüchtlingen helfen.

Hauptproblem des russischen Strafgesetzbuches 1996 ist, so *Antje Himmelreich* in ihrem umfangreichen Beitrag, die enorme Änderungshäufigkeit. Seit 1998 ist es über 250 (!) Mal geändert worden. Dies hängt auch damit zusammen, dass alle Gesetzesbestimmungen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorsehen, in das russische Strafgesetzbuch eingefügt werden müssen (Kodifikationsprinzip). Inhaltlich lassen sich sowohl Kriminalisierung als auch Entkriminalisierung beobachten. Strafschärfungen betreffen etwa besonders gesellschaftsgefährliche Straftaten (im Übrigen ein sozialistisches Überbleibsel), der Abbau des staatlichen Strafanspruchs erfasst den Bereich der leichteren Straftaten und wird durch eine hohe Anzahl von Strafverfahren sowie übervolle Gefängnisse und Strafvollzugskolonien diktiert.

*Rainer Birke* legt dar, dass im Jahr 2001 in der Ukraine nach einer umfassenden Diskussion in Politik, Rechtswissenschaft und Gesellschaft ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet wurde, das eine Kodifizierung der Sowjetära aus dem Jahr 1960 ablöste, die für die neuen Realitäten offensichtlich ungeeignet war. Trotz vielfacher Änderungen danach konnte kein befriedigender Rechtszustand erreicht werden, sodass 2019 Arbeiten an einer neuen Strafrechtskodifikation aufgenommen worden sind. Gravierender sind freilich noch die Defizite bei der Rechtsanwendung und der daraus resultierende Vertrauensverlust in die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Die Justiz soll ein gravierendes Korruptionsproblem haben und ist erheblich überlastet.

*Jan Sootak* und *Marju Luts-Sootak* kommen demgegenüber für Estland zu einem freundlicheren Befund. Hier habe vor allem die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu beigetragen, dass die umfangreiche und radikale liberale Strafrechtsreform von

2001 grosso modo als eingebürgert und gelungen bewertet werden könne. Kritisch sehen aber die Autoren etwa die enorme Expansion der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Außerhalb des Schwerpunkts behandelt *Bernd Wieser* die Frage, welche Auswirkungen die Änderungen der russischen Verfassung 2020 – manche sprechen nicht zu Unrecht von einem Verfassungscoup – auf die Verfassungsgerichtsbarkeit gehabt haben. Der Autor kommt zum Ergebnis, dass die verschiedenen Erweiterungen der Befugnisse des Verfassungsgerichts etwa im Bereich der präventiven Normenkontrolle nur oberflächlich als „Stärkung“ des Gerichts selbst eingestuft werden können. „Machtpolitisch“ kommen sie in erster Linie dem Präsidenten zugute. Die Tatsache, dass die Position des Verfassungsgerichts als „Abwehrinstanz“ gegen Entscheidungen internationaler Gerichte gestärkt wurde, wird zu einer weiteren rechtlichen Selbstisolation Russlands führen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

*Bernd Wieser, Graz*